

Obersatz:

H hat gegen P einen Anspruch auf Zahlung des restlichen Kaufpreises aus § 433 Abs. 2 BGB, wenn sie einen Kaufvertrag über den Sportwagen zum Preis von 9.500 € abgeschlossen haben.

I.

Ein Kaufvertrag setzt zwei übereinstimmende, rechtswirksame Willenserklärungen, Antrag und Annahme, voraus.

Zunächst müsste P einen wirksamen Antrag gegenüber H auf Abschluss des Kaufvertrags abgegeben haben, § 145 BGB.

Das Ausstellen des Sportwagens durch den Autohändler H könnte ebenfalls einen verbindlichen Antrag enthalten.

Ein Antrag ist eine Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet sein muss.

Bei einem Antrag für einen Kaufvertrag müssen als zwischen den Vertragsparteien wenigstens Kaufgegenstand und Kaufpreis feststehen. Zudem müsste der objektive Tatbestand eine Willenserklärung vorliegen. Der objektive Tatbestand einer Willenserklärung erfordert das Setzen eines Erklärungszeichens mit objektiv erkennbarem Rechtsbindungswillen. Es könnte bei der Erklärung des H der erforderliche Rechtsbindungswille fehlen.

Ob dieser gegeben ist, bestimmt sich aus der Perspektive eines objektiven Dritten unter Berücksichtigung der Verkehrssitte, §§ 133, 157 BGB.

Würde es sich bei dem Ausstellen des Sportwagens durch den Autohändler H um einen verbindlichen Antrag handeln, könnte sich der Verkäufer seinen Vertragspartner nicht aussuchen und wäre stark in seiner Privatautonomie eingeschränkt, da jede Annahme durch einen Käufer zwangsläufig zu einem Vertragsschluss führen würde.

Insbesondere die Frage der Bonität des Käufers, welche für den Verkäufer die maßgebliche Frage ist, könnte vorab nicht geklärt werden. Überdies würde sich der Verkäufer schadensersatzpflichtig machen, wenn mehr als eine Person den Antrag annehmen würde und er nicht leisten könnte. Daher ist aus der Perspektive eines objektiven Dritten davon auszugehen, dass H sich durch das Ausstellen des Autos nicht rechtlich binden wollte, mithin der Rechtsbindungswille fehlt. Somit ist der objektive Tatbestand der Willenserklärung nicht gegeben. Daher handelt es sich bei dem bloßen Ausstellen des Autos nicht um eine Willenserklärung, mithin um keinen verbindlichen Antrag. Es ist lediglich eine Aufforderung zur Abgabe von Anträgen, sog. *invitatio ad offerendum*.

II.

H sagte aber P, dass der Sportwagen 7.500 € koste. Folglich sind Kaufpreis und Kaufgegenstand bestimmt, an der Wirksamkeit der Erklärung des H bestehen keine Bedenken. Folglich liegt ein wirksamer Antrag des H vor.

Diesen Antrag des H müsste P wirksam angenommen haben.

Auch die Annahme des Vertragsantrags ist eine Willenserklärung mit dem Inhalt, den Vertrag nach den Bedingungen des Antrags abzuschließen und erfüllen zu wollen.

Indem P sich mit dem Preis von 9.500 € für den Sportwagen einverstanden erklärte, hat er den Antrag des H angenommen.

III.

P ist jedoch erst 17 Jahre alt, folglich ist er noch minderjährig gemäß § 2 BGB und damit nach § 106 BGB nur beschränkt geschäftsfähig.

Zu untersuchen ist daher, ob seine Erklärung rechtlich wirksam ist.

Die von einem beschränkt geschäftsfähigen abgegebene Willenserklärung ist grundsätzlich nur dann wirksam, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

vorliegt (§ 108 Abs. 1 i.V.m. §§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB); es sei denn, es handelt sich um ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft nach § 107 BGB oder ein Ausnahmetatbestand nach §§ 110, 112, 113 BGB greift ein.

Die Erklärung des P ist gemäß § 107 BGB ohne Einwilligung seiner Eltern wirksam, wenn diese ihm lediglich einen rechtlichen Vorteil verschafft.

Lediglich rechtlich vorteilhaft ist ein Rechtsgeschäft dann, wenn die Minderjährige dadurch seine Rechtsstellung verbessert und nicht gleichzeitig eine Verpflichtung übernimmt.

§ 107 BGB spricht nur vom rechtlichen Vorteil, sodass die Tatsache, dass P den Sportwagen zu einem günstigen Preis bekommen würde, unerheblich ist.

Durch die Erklärung wird P verpflichtet, 9.500 € an H zu zahlen. Folglich ist die Erklärung für ihn nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.

Mithin ist für die Wirksamkeit von Ps Erklärung und damit des Kaufvertrages die Einwilligung seiner Eltern nicht nach § 107 BGB entbehrlich.

IV.

Wirksamkeit aufgrund Einsatzes von eigenen Mittel gemäß § 110 BGB.

Allerdings könnte die Erklärung des P und damit der Kaufvertrag ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nach § 110 BGB wirksam sein, wenn P die Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm von seinen Eltern oder Dritten zu einem bestimmten Zweck oder zur freien Verfügung überlassen wurden.

P hat 7.000 € aus Ersparnissen gezahlt, die er von seinen Großeltern mit Zustimmung

der E „für den Führerschein“ erhalten hat.

Die Zweckbestimmung der von den Großeltern überlassenen Ersparnisse ist durch Auslegung nach §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Nach dem Wortsinn fällt der Kauf eines

jedoch deutlich über den Kosten für eine Fahrerlaubnis liegenden PKW nicht darunter. Die Zweckbestimmung der Großeltern „für den Führerschein“ wird man jedoch so verstehen müssen, dass P von den Ersparnissen den Führerschein machen sollte und von dem verbleibenden Rest ein Auto erwerben durfte. Mithin hat P die 7.000 € Ersparnisse im Rahmen des von den Großeltern bestimmten Zwecks eingesetzt. (anderes Ergebnis gut vertretbar!)

V.

Den restlichen Kaufpreis möchte P von seiner Ausbildungsvergütung zahlen.

P darf die Ausbildungsvergütung frei verwenden. Bei der Ausbildungsvergütung müsste es sich um „Mittel“ i.S.v. § 110 BGB handeln. Auf die Herkunft der Mittel kommt es nicht an, sie müssen dem Minderjährigen nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter überlassen werden.

Mithin fällt auch die zur freien Verfügung stehende Ausbildungsvergütung unter den Anwendungsbereich des § 110 BGB.

Zur Wirksamkeit eines Vertrags nach § 110 BGB ist es aber weiterhin erforderlich, dass der Minderjährige mit diesen Mitteln die „Leistung bewirkt“.

P will den restlichen Kaufpreis in Raten zahlen, wozu seine Ausbildungsvergütung jeweils ausreicht.

Problematisch ist aber, ob eine Ratenzahlung für die Bewirkung der vertragsmäßigen Leistung i.S.v. § 110 BGB ausreicht.

Ließe man es für die Wirksamkeit eines Vertrags nach § 110 BGB ausreichen, dass der Minderjährige die Leistung mit Raten aus überlassenen Mitteln erfüllen kann, so ginge der Minderjährige eine Verpflichtung für die Zukunft ein. Das widerspricht dem Gesichtspunkt des Minderjährigenschutzes. Die Eingehung

einer Ratenzahlungsverpflichtung, selbst bei ausreichenden Mitteln des Minderjährigen, führt also nicht zu einer Wirksamkeit eines Vertrages nach § 110 BGB.

Aus den Worten „Leistung bewirkt“ ergibt sich daher, dass der Vertrag erst mit der vollständigen Erfüllung i.S.v. § 362 Abs. 1 BGB wirksam wird.

P hat den Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt, die Leistung demnach nicht bewirkt, sodass der Kaufvertrag nicht nach § 110 BGB wirksam ist.

VI.

P absolviert eine Ausbildung zum Mechatroniker, daher könnte die nach § 108 Abs.1 BGB erforderliche Zustimmung der E nach § 113 Abs. 1 BGB entbehrlich sein.

Für die Geschäfte, die ein Minderjähriger im Rahmen eines von den gesetzlichen Vertretern gestatteten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses tätigt, ist er gemäß § 113 Abs. 1 BGB voll geschäftsfähig, sodass es auf eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter insoweit nicht ankommt.

Dann müsste P mit Ermächtigung der E in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und der Autokauf müsste ein Rechtsgeschäft darstellen, welches die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtung betrifft.

Die mit Einverständnis der E aufgenommene Lehre des P müsste zunächst ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis sein. Bei einem Ausbildungsverhältnis steht jedoch der Lehr- und Lernzweck im Vordergrund. Die Ausbildung soll erst die Fähigkeiten für eine spätere Arbeitstätigkeit vermitteln. (Dies bestimmt ausdrücklich § 1 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz [BBiG]. Es handelt sich demnach nicht um ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Des Weiteren ist der Kauf eines Sportwagens weder die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses noch dient der Kauf im vorliegenden Fall der Erfüllung einer sich aus diesem Verhältnis ergebenden Verpflichtung. Der Kauf des Sportwagens steht daher auch nicht im Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis des P zum KFZ- Mechatroniker. Daher kommt eine Entbehrlichkeit der Zustimmung gem. § 113 Abs. 1 BGB nicht in Betracht.

VII.

Die Willenserklärung des P ist nicht aufgrund einer der Ausnahmetatbestände wirksam, sodass die Zustimmung der E als gesetzliche Vertreter nach §§ 1626, 1629 Abs. 1 BGB zur Wirksamkeit des Vertrages notwendig ist, §§ 107, 108 Abs. 1 BGB.

Die E hatten P gestattet, bereits mit 17 Jahren eine Fahrerlaubnis für einen Pkw zu erwerben und damit ebenso

Geschäfte zu tätigen, wie Fahrunterricht, Sehtest, Ersthilfekurs usw.

Daher könnte man in dieser Einwilligung der E eine Generaleinwilligung für alle Geschäfte des P im Zusammenhang mit dem Führerschein sehen.

Dann müsste zunächst eine Einwilligung für ein noch nicht konkretisiertes Geschäft des Minderjährigen überhaupt möglich sein.

Dagegen spricht, dass die Eltern von dem einzelnen Geschäft keine Kenntnis hätten, es aber gleichwohl wirksam wäre. Dies würde dem Gesichtspunkt des Minderjährigenschutzes widersprechen.

Allerdings kann man diesem Einwand begegnen, indem man den Umfang einer Einwilligung auf mehrere zunächst nicht konkretisierte Geschäfte eng auslegt, sodass nur solche Geschäfte von einer Generaleinwilligung gedeckt sind, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem erlaubten Geschäft stehen.

Mithin haben die E des P eine Generaleinwilligung für alle Geschäfte im Zusammenhang mit dem Erwerb der Fahrerlaubnis erteilt.

Zu klären ist, ob die Einwilligung der E zum Erwerb einer Fahrerlaubnis so weit geht,

dass auch der Kauf eines Pkws davon gedeckt ist.
Für den Erwerb der Fahrerlaubnis ist es nicht nötig, einen eigenen Pkw zu kaufen.
Von der Erlaubnis den „Führerschein zu machen“ ist daher nicht die Einwilligung in den

Kauf eines Pkws durch die Minderjährige gedeckt.

Mithin liegt mit der Erlaubnis der E, dass P eine Fahrerlaubnis erwerben durfte, keine Einwilligung in den Kauf eines Pkw durch P vor.

Da der Kauf nicht von der Generaleinwilligung gedeckt war, brauchte P zur wirksamen Annahme des Kaufantrags des H die Zustimmung der E.

Vor Abschluss des Vertrags haben die E nicht zugestimmt. Eine Einwilligung lag daher nicht vor. Folglich war die Erklärung des P – und damit der Kaufvertrag nach § 108 Abs. 1 BGB – schwebend unwirksam.

Die Annahme des P und damit der Vertrag könnten nur noch durch Genehmigung gem. § 184 Abs. 1 BGB, also durch nachträgliche Zustimmung der E, wirksam werden. Die E haben eine Genehmigung ausdrücklich abgelehnt.

Damit fehlt der Annahme des P die rechtliche Wirksamkeit. Der Vertrag ist endgültig unwirksam geworden. Folglich ist kein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB zwischen P und H zustande gekommen.

Ergebnis:

H kann von P die Zahlung des restlichen Kaufpreises nicht verlangen. Ein Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB besteht nicht.